Vorstoss-Nr:	081-2012	
Vorstossart:	**Motion**	
Eingereicht am:	28.03.2012	
Eingereicht von:	Stucki (Bern, SP) Ammann (Meiringen, SP) Zumstein (Bützberg, FDP) Häsler (Burglauenen, Grüne) Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Spring (Lyss, BDP)	(Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften:	29	
Dringlichkeit:		
Datum Beantwortung:	29.08.2012	
RRB-Nr:	1242/2012	
Direktion:	JGK	

Grundlagen schaffen, damit selbstständiges Wohnen Tatsache wird!

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

- den anpassbaren Wohnungsbau für Neu- und Umbauten im Kanton Bern gesetzlich zu verankern (idealerweise ab 3 Wohnungen).
- Übersteigt bei Umbauten der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswerts bzw. des Neuwerts der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten, kann auf die Anpassungen verzichtet werden.[1]

Begründung:

Der Kanton Bern hält in seinem Behindertenkonzept fest, dass erwachsene Menschen mit einer Behinderung ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen sollen. Sie sollen soweit als möglich unter normalisierten Bedingungen an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen teilnehmen können.

Damit Menschen mit einer Behinderung selbstständig in ihrer eigenen Wohnung leben können, sind sie auf Wohnungen angewiesen, die sich mit wenig Aufwand anpassen lassen. Das gleiche gilt für betagte Menschen. Im Bericht zur Alterspolitik des Kantons Bern heisst es:

«Ein ideal gestaltetes Wohn- und Lebensumfeld in der Gemeinde und der angestammten Region soll so lange wie möglich eine möglichst unabhängige Lebensführung erlauben. Letzteres stellt das oberste Ziel der kantonalen Alterspolitik dar. Ob eine Person selbstbestimmt leben kann, hängt nicht allein von ihrer körperlichen Konstitution ab, sondern ist in einem wesentlichen Mass an den umgebenden, von Menschen gestalteten Aussenraum gebunden. Denn im Alter auftretende körperliche Einschränkungen können nur bedingt beeinflusst werden. Hingegen ist die Gestaltung und Erschliessung der Umwelt Gegenstand menschlicher Planung. Sie ist als solche eine beeinflussbare Grösse. Die Umwelt, in

[1] BehiG Art.12 Abs.1, Besondere Fälle

der sich Individuen bewegen, sie leben und wohnen, ist so zu gestalten, dass sie auch bei eingeschränkter (altersbedingter) körperlicher Mobilität nutzbar bleibt.»

Dadurch, dass der Kanton Bern die Verankerung des anpassbaren Wohnungsbaus noch nicht vorgenommen hat, hinkt er im schweizweiten Vergleich weit hinten nach. 20 Kantone haben die Regelung des anpassbaren Wohnungsbaus bereits gesetzlich verankert.[2]

Der anpassbare Wohnungsbau geht von einer zweistufigen Strategie aus: Wohnungen werden so gebaut, dass nachträgliche Anpassungen an die individuellen Bedürfnisse einer behinderten Person mit wenig Aufwand möglich sind. Bauliche Anpassungen an die individuellen Bedürfnisse einer Person mit einer Behinderung werden erst dann vorgenommen, wenn sie erforderlich und im Detail bekannt sind: So werden z. B., nachdem eine Person verunfallt ist und einen Rollstuhl braucht, im Badezimmer andere Apparate und Haltegriffe montiert. Raumgrösse und Türbreite wurden bereits bei der Erstellung genügend gross dimensioniert und müssen nicht mehr verändert werden. Damit wird bei Wohnbauten (im Gegensatz zu öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen) nicht von Beginn weg eine umfassende Behindertengerechtigkeit verlangt. Deshalb muss auch nicht ein grosser Katalog von Anforderungen eingehalten werden.

Die Mehrkosten gegenüber einer herkömmlichen Bauweise sind unbedeutend, denn die Vorkehrungen beschränken sich im Wesentlichen auf den stufenlosen Zugang und auf genügend grosse Durchgangsbreiten und Bewegungsflächen. Die Mehrkosten dafür bewegen sich in der Grössenordnung von wenigen Prozenten. Bei der heutigen Bauweise sind sie oft nicht einmal eruierbar (eine 80 cm breite Türe kostet nicht mehr als eine 70 cm breite).[3] Das Baugesetz des Kantons Bern beinhaltet in Artikel 85 bereits eine Generalklausel: «Bauten und Anlagen sind möglichst so zu gestalten, dass sie für ältere und für behinderte Personen gut erreichbar und benützbar sind…». Zudem gibt es Konkretisierungen in Artikel 22 und 23.

Ein zusätzlicher Artikel zum anpassbaren Wohnungsbau passt in diese Logik, denn er würde eine Konkretisierung in Bezug auf die Anforderungen an die Wohnungen bringen und eine Lücke im bestehenden Gesetz schliessen: Bisher muss nur der Zugang zu den Gebäuden behindertengerecht sein. Das kann dazu führen, dass jemand im Rollstuhl bis zur Wohnungstür, aber nicht in die Wohnung kommt, weil beispielsweise die Türen zu schmal sind.

Der anpassbare Wohnungsbau ermöglicht Menschen mit einer Behinderung und betagten Menschen, länger in der eigenen Wohnung leben zu können. Dank Unterstützungsmassnahmen wie Spitex, Haushalthilfen, Entlastungsdiensten, persönlicher Assistenz und anderem mehr, verbessern sich allmählich die Möglichkeiten für alte Menschen und Menschen mit Behinderung, ein selbstständiges und selbstverantwortliches Leben zu führen. Dies ist auch angesichts der demografischen Entwicklung dringend nötig.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre wollen den Regierungsrat damit beauftragen, den anpassbaren Wohnungsbau für Neu- und Umbauten im Kanton Bern gesetzlich zu verankern (idealerweise ab drei Wohnungen). Im Fall von Umbauten sei auf Anpassungen zu verzichten, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswerts bzw. des Neuwerts der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.

Die Alters- und Behindertenpolitik des Kantons Bern hat das seit Jahren unveränderte Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit alte und behinderte Menschen auch bei eingeschränkter Selbständigkeit so lange und so autonom wie möglich im eigenen Zuhause leben können. Ein Pflegeheimplatz soll erst dann in Anspruch genommen werden, wenn dies wirklich notwendig wird. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich die Strategie

[2] Quelle: Procab Bauen; Stand Juni 2011

[3] Quelle: Procap: Merkblatt 201: Die Bedeutung des anpassbaren Wohnungsbaus

„ambulant vor stationär“ respektive „Daheim vor Heim“ bewährt hat. Geeignete Wohnungen sind dabei grundlegend für die Erhaltung der Autonomie alter und behinderter Menschen. Sie erlauben höchstmögliche Unabhängigkeit trotz allfälliger Einschränkungen. Hindernisfreies Wohnen in Kombination mit den notwendigen unterstützenden Dienstleistungen wirkt einem verfrühten Pflegeheimeintritt wesentlich entgegen. Dadurch können langfristig Kosten in Milliardenhöhe eingespart werden.

Das geltende bernische Baurecht beinhaltet mehrere Normen im Zusammenhang mit dem hindernisfreien Bauen. Es enthält jedoch keine spezifischen Regelungen betreffend den hindernisfreien Innenausbau von Wohnungen. Das zweistufige Konzept des anpassbaren Wohnungsbaus, das in der SIA-Norm 500 (in Kraft seit 2009) enthalten ist, verfolgt im Wohnungsbau die gleiche Zielsetzung wie die Alters- und Behindertenkonzepte des Kantons Bern: Einerseits sollen die Wohnungen möglichst flächendeckend und kostenneutral nach einem minimalen Standard erstellt werden, andererseits sollen sie so gestaltet werden, dass sie bei Bedarf ohne grösseren Aufwand nach den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können. Das Konzept verlangt somit gewisse Minimalvoraussetzungen, damit auch ältere und behinderte Menschen möglichst lange eine Wohnung benutzen können. Eine umfassende Alters- und Behindertengerechtigkeit, wie sie bei öffentlich zugänglichen Bauten heute verlangt wird, liegt dem Konzept des anpassbaren Wohnungsbaus dagegen nicht zugrunde.

Anfang 2012 fand zwischen der kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) und dem Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor sowie Vertretern des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eine Besprechung im Zusammenhang mit dem anpassbaren Wohnungsbau statt. Dabei wurde ein zweistufiges Vorgehen vereinbart: In einem ersten Schritt soll die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) über die behindertengerechte Ausführung von Bauten und Anlagen angepasst und mit der Thematik des anpassbaren Wohnungsbaus ergänzt werden. In einem zweiten Schritt sollen die Rechtsgrundlagen im Rahmen der nächsten Revision des bernischen Baurechts angepasst werden. Ausserdem soll geprüft werden, welche Schulungsmodule im Kanton Bern zum anpassbaren Wohnungsbau bzw. zum hindernisfreien Bauen heute angeboten werden und wie diese allenfalls ausgebaut werden könnten.

Die Arbeiten für die Anpassung der BSIG sind derzeit noch im Gange und sollten spätestens im Herbst 2012 abgeschlossen sein. Die Gesetzgebungsarbeiten für eine umfassendere Revision des bernischen Baugesetzes werden voraussichtlich im Herbst 2012 in Angriff genommen. Ab dem Jahr 2013 wird die Thematik des anpassbaren Wohnungsbaus bzw. des hindernisfreien Bauens in das Ausbildungsprogramm des Bildungszentrums für Wirtschaft und Dienstleistung (bwd) aufgenommen. Damit können die Bauspezialisten der Gemeindeverwaltungen für die Thematik sensibilisiert und geschult werden.

Die Tatsache, dass heute bereits 20 Kantone den anpassbaren Wohnungsbau gesetzlich verankert haben, zeigt das grosse Bedürfnis, diese Thematik auch im Kanton Bern auf Gesetzesstufe zu regeln. Damit würde eine wichtige Lücke im bernischen Baurecht geschlossen. Die Mehrkosten, welche durch den anpassbaren Wohnungsbau entstehen, bewegen sich in einem zumutbaren Rahmen und stiften einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, Punkt 1 als Motion anzunehmen.

Die von den Motionären in Punkt 2 vorgeschlagene „Kostengrenze“ bei Umbauten erscheint zwar grundsätzlich angemessen und zumutbar. Der Regierungsrat möchte diese Kostengrenzen aber bei der Ausarbeitung der Baugesetzrevision noch vertieft überprüfen und beantragt deshalb, Punkt 2 als Postulat zu überweisen.

Antrag: Punkt 1: Annahme der Motion
Punkt 2: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat